Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)	Schulformspezifische Empfehlungen Schulform: Realschule	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte unter Beachtung des Schulprogramms Schule:
Vorbemerkungen:	Vorbemerkungen:	Vorbemerkungen:
Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründe (§§ 66, 67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG).	Im Folgenden werden Empfehlungen aufgezählt, die zwar für die einzelne Schule keine bindende Wirkung haben, aber anzustreben sind.  Sofern sich aus schulorganisatorischen Gründen besondere Belastungen ergeben, sollen diese in absehbarer Zeit ausgeglichen werden.	
Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung des LGG und des Frauenförderplans verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt.  Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfol-		

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

gen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.  Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden (s. mittlere Spalte). Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.  Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.		
I. Stundenplangestaltung	I. Stundenplangestaltung	I. Stundenplangestaltung
Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigen werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten.  Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor.  Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffen-	<ul> <li>der Stundenplanentwurf sollte vor Beginn der Sommerferien feststehen, der Stundenplan nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor Ende der Sommerferien vorliegen</li> <li>für strittige Fällen sollte es vor Inkrafttreten Möglichkeiten der Klärung geben, auf Wunsch unter Beteiligung der AfG bzw. eines Mitglieds des Lehrerrats</li> <li>die SL führt mit den Teilzeitbeschäftigten (auf Wunsch unter Hinzuziehung der AfG) rechtzeitig, z. B. drei Wochen vor Schuljahresende, ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr oder z. B. eine Abfrage im Kollegium durch ("Wunschzettel")</li> <li>frühzeitige Information der SL an Betroffene,</li> </ul>	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

en frühzeitig erörtert werden.	wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden können	
Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grund-	NG:IIIG	
sätze gilt im Einzelnen Folgendes:	- Bei Stundenplanänderungen ausreichende Zeit-	
	spanne bis Inkrafttreten des neuen Plans be- rücksichtigen (z. B. zur Organisation der Kin-	
	derbetreuung).	
	- Schulen treffen Pausenregelungen für Lehrkräf-	
	te (§ 12 Abs. 1 ADO)	
	<ul> <li>Wahl zwischen festen Zeiten entweder für den Unterrichtsbeginn und/oder für das Unter-</li> </ul>	
	richtsende, insbesondere für Alleinerziehende,	
	wenn möglich	
	- im Rahmen eines schulischen Entlastungskon-	
	zepts bezogen auf besondere Aufgaben und die	
	unterrichtliche Belastung sind Teilzeitkräfte pro- portional zu berücksichtigen	
	-	
I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage	I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage	I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage
Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Überein-	- grundsätzlich soll Teilzeitbeschäftigten mit einer	
stimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Ta-	Reduzierung auf 1/2 bis 2/3 der Pflichtstunden-	
ge oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ih-	zahl (14 bis 18 Stunden) möglichst ein unter-	
rer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulform- spezifische, schulorganisatorische und pädagogi-	richtsfreier Tag gewährt werden	
sche Belange nicht entgegenstehen.	- es ist anzustreben: Bei ½ Stelle 1 freier Tag und	
	maximal 2 Nachmittage Unterricht, bei 2/3 - 3/4	
In Schulen mit festem Konferenztag sollte dieser nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für	Stelle 1 freier Tag.	
die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden.	- Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten	
Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine	wechseln wenn gewünscht, um eine gerechte	
gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar.	und gleichmäßige Verteilung zu erreichen	
die Woolie delikbal.	- Berücksichtigung eines begründeten Wunsch-	
Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die verein-	tages, der frei sein soll, wenn dieses organisato-	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

barten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen der Stammschule und den weiteren Einsatzschulen koordiniert werden.	risch und planerisch möglich ist	
I. 2 Springstunden	I. 2 Springstunden	I. 2 Springstunden
Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.	<ul> <li>bei einer Ausgangsgröße von z.B. 4 Springstunden für eine Vollzeitkraft sind bei einer halben Stelle 2 und bis zu einer dreiviertel Stelle 3 Springstunden als angemessen zu betrachten</li> <li>Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden oder einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage, wenn möglich</li> </ul>	
Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.		
II. Außerunterrichtliche Aufgaben	II. Außerunterrichtliche Aufgaben	II. Außerunterrichtliche Aufgaben
Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren. Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das:	<ul> <li>Außerunterrichtliche Aufgaben werden Teilzeitkräften auch bei Koordinations- und sonstigen Sonderaufgaben proportional und anteilig übertragen. Die Aufgabenübertragung wird besprochen und schriftlich festgehalten.</li> <li>Schulleitungsaufgaben werden durch die Schulleitungspauschale in Gänze entlastet.</li> <li>Über den Unterricht hinausgehende Veranstaltungen der Schule werden für alle Lehrkräfte frühzeitig und verlässlich terminiert, damit Teilzeitkräfte wichtige private Termine, z. B. solche der Familienbetreuung, koordinieren können.</li> </ul>	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

II. 1 Konferenzen, Dienstbesprech	hungen, Prü-
fungen und schulinterne Fortbildur	ngen

Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden.

Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Aufgaben) und dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz.

Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.

# II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen

Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen. Z.B.:

- eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten oder
- eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen reduzierte Teilnahme oder
- Einsatz in möglichst wenigen Jahrgangsstufen führt zu einer Verminderung von Dienstbesprechungen und (Zeugnis-)Konferenzen
- der Einsatz als Zweitkorrektor/in oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen erfolgt proportional zur Stundenreduzierung
- eine Teilzeitkraft mit halber Stelle nimmt nach Rücksprache mit der Schulleitung nur an der Fachkonferenz eines Faches teil bzw. nur an jeder zweiten Fachkonferenz; Tandemlösungen

# II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen

### II. 2 Klassenleitung

Alle Lehrekräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern

#### II. 2 Klassenleitung

- Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als 2/3 sollen eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen
- Klassenleitungen können auch in angemesse-

### II. 2 Klassenleitung

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.	nen zeitlichen Abständen wahrgenommen werden.	
II. 3 Elternsprechtage  Die Präsenz an Elternsprechtagen ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.	II. 3 Elternsprechtage	II. 3 Elternsprechtage
II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wanderer- lasses und des Schulprogramms	II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wanderer- lasses und des Schulprogramms	II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wanderer- lasses und des Schulprogramms
Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten.  Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte können keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.	Das schulinterne Teilzeitpapier enthält Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten werden.  Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung oder bei der Planung von Projekten und Schulfesten vereinbaren Schulleitungen mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Ausgleich. Z. B.:  - keine Vertretung bei Abwesenheit von Abschlussklassen, Klassen während des Praktikums u.a.	
Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben und im Lehrerzimmer ausgehängt, damit sie z. B. bei der Vergabe von Vertretungsunterricht berücksichtigt werden können (Entscheidung der Lehrerkonferenz). Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schul-	<ul> <li>Tagesfahrten finden nicht an unterrichtsfreien Tagen statt</li> <li>Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr etc.</li> <li>proportionale Verringerung des Einsatzes von</li> </ul>	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

programms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.  II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.	Teilzeitbeschäftigten (Transparenz durch z.B. Aushang, Übersicht, Punktesystem)  - Einsatz von zwei Teilzeitkräften, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen  II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.	II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.
III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten	III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausen- aufsichten	III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausen- aufsichten
Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.  Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.  Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt eine Woche, d. h. Ausfallstunden können nur wöchentlich verrechnet werden.	<ul> <li>ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz über die Randstunden hinaus soll vermieden werden</li> <li>ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz wird rechtzeitig angekündigt, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können</li> <li>ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz soll in Absprache mit den Betroffenen erfolgen</li> <li>Schaffung von Transparenz über erteilte Vertretungsstunden in der Schule, z.B.</li> <li> Ordner in der Verwaltung</li> <li> monatlicher Aushang im Lehrerzimmer</li> <li> auf einer Lehrerkonferenz</li> <li>die Lehrerkonferenz beschließt ein Vertretungskonzept mit konkreten Regelungen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Teilzeitbeschäftigten</li> </ul>	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 21. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

IV. Fortbildung	IV. Fortbildung	IV. Fortbildung
Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.	Nutzt eine Teilzeitkraft ihren unterrichtsfreien Tag zur Teilnahme an einer dienstlich gebotenen Fort- bildungsveranstaltung, sollen vor der Teilnahme Entlastungsvereinbarungen getroffen werden.	
V. Dienstliche Beurteilung	V. Dienstliche Beurteilung	V. Dienstliche Beurteilung
Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).		
Schulleiter/in	Vorsitzende/r Lehrerrat	Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

#### Quellen:

- § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 69 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
- § 17 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (ADO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO), Kurzkommentar, Christian Jülich (Hrsg.)
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Die oben genannten Fundstellen können Sie über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufen.